
SATZUNG**über die Unterhaltung der Übergangsheime
und der sonstigen gemeindlichen Unterkünfte für Aus- und Übersiedler
in der Gemeinde Leopoldshöhe - gleichzeitig Gebührensatzung -
vom 15. März 1990
in der Fassung der Änderung vom 28. Juni 2001**

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 1 Buchstabe g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475 / SGV NW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV NW S. 342) und des Landesaufnahmegesetzes vom 21. März 1972 (GV NW S. 61) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV NW S. 342) hat der Rat der Gemeinde Leopoldshöhe in seiner Sitzung am 15. März 1990 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Leopoldshöhe unterhält als nicht rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts Übergangsheime zur vorübergehenden Unterbringung von Aus- und Übersiedlern.
- (2) Daneben errichtet und unterhält die Gemeinde Leopoldshöhe zur vorübergehenden Unterbringung von Aus- und Übersiedlern weitere geeignete Notunterkünfte.
- (3) Die Benutzung der Übergangsheime und der Notunterkünfte richtet sich nach folgenden Bestimmungen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Übergangsheime
Übergangsheime sind Wohneinheiten, in denen Familien / Einzelpersonen Schlafräume zur alleinigen Nutzung und Wohnräume, Küchen sowie Sanitäranlagen zur gemeinschaftlichen Benutzung zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Notunterkünfte
Notunterkünfte werden von der Gemeinde Leopoldshöhe zusätzlich zu den Übergangsheimen eingerichtet und den Aus- und Übersiedlern zur Verfügung gestellt, sofern eine Unterbringung in einem Übergangsheim nicht möglich ist. Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 3 Begründung und Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis wird durch eine Einweisungsverfügung des Gemeindedirektors begründet. Ein Anspruch auf Unterbringung oder Verbleib in einem bestimmten Gebäude bzw. in einer bestimmten Wohneinheit besteht nicht.
- (2) Mit der Bekanntgabe der Einweisungsverfügung erwirbt der eingewiesene Aus- und Übersiedler (Benutzer) das Recht, den ihm zugewiesenen Raum und die gemeinschaftlichen Einrichtungen des Heimes oder der Notunterkunft im Rahmen der Hausordnung zu benutzen oder mitzubenzuzen. Der Benutzer übernimmt damit zugleich alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Hausordnung ergeben. Der Benutzer hat die Anordnungen der vom Sozialamt mit der Aufsicht beauftragten Person zu befolgen.

§ 4 Aufhebung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Die Einweisungsverfügung kann jederzeit mit sofortiger Wirkung widerrufen werden, wenn
 - a) der Grund der Einweisung wegfällt,
 - b) eine anderweitige Unterbringung aus wichtigem Grund geboten ist,
 - c) der Benutzer durch sein Verhalten, insbesondere durch Verstöße gegen die Hausordnung, Anlaß dazu gibt,
 - d) die Unterbringung den Zeitraum von 2 Jahren überschritten hat,
 - e) der Benutzer seiner Pflicht zur Gebührenzahlung nicht nachkommt.
- (2) Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, besonderen Wünschen der Benutzer hinsichtlich der Unterbringung nachzukommen.

§ 5 Gebühren und Nebenkosten

- (1) Die Gebühr für die Benutzung eines Übergangwohnheimes setzt sich zusammen aus der Benutzungsgebühr und aus den Nebenkosten.
- (2) Als Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr gilt die Wohnfläche des benutzten Übergangsheims. Wohnfläche ist die Summe der Grundfläche der Räume, die zur alleinigen und gemeinschaftlichen Benutzung bestimmt sind.
- (3) Die Gebühr wird in Form eines Pauschalsatzes pro Quadratmeter je Monat erhoben. Der Pauschalsatz richtet sich nach den Richtlinien für die Erstattung von Aufwendungen der Gemeinden für die vorläufige Unterbringung von Aussiedlern, Zuwanderern sowie asylbegehrenden Ausländern und Ausländern, die im Rahmen von Hilfsmaßnahmen Aufnahme finden (Kontingentflüchtlinge) gem. Rd.Erl. des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 18. Januar 1990 - IV C 4 - 90534 - in der jeweils gültigen Fassung. Der Pauschalsatz beträgt zur Zeit pro qm 4,85 Euro.
- (4) Für die Benutzung der Notunterkünfte wird ein Pauschalsatz in Höhe von 35,80 Euro monatlich pro Person erhoben.
- (5) Nebenkosten, insbesondere Entgelte für Elektrizität, Heizung, Wasserversorgung und Kanalbenutzung, werden gesondert erhoben.
- (6) Nebenkosten werden in Form eines monatlichen Pauschalsatzes pro Benutzer erhoben. Der Pauschalsatz richtet sich nach dem Verbrauch in dem Übergangsheim in seiner Gesamtheit.
- (7) Zahlungspflichtig für die Gebühren ist jeder Eingewiesene. Die zu einer Haushaltsgemeinschaft gehörenden Personen haften gesamtschuldnerisch.

§ 6 Heranziehungsverfahren

- (1) Die Veranlagung der Gebühren erfolgt durch einen Gebührenbescheid.
- (2) Die Gebühren sind jeweils am 10. Tage nach Einzug in die Unterkunft und in der Folgezeit bis zum 3. eines jeden Monats im voraus an die Gemeindekasse Leopoldshöhe zu entrichten. Bei Erhebung von Teilbeträgen wird vom Tage des Einzugs an für jeden Tag 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung, die volle Gebühr zu entrichten.

§ 7 Gemeinnützigkeit

- (1) Durch den Betrieb und die Unterhaltung der Übergangsheime und Notunterkünfte werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgt. Die Gemeinnützigkeit besteht darin, daß Aus- und Übersiedler bis zu ihrer endgültigen Versorgung mit Wohnraum ein Obdach erhalten.

§ 8 Durchsetzung der Bestimmungen

Die zwangsweise Durchsetzung der Bestimmungen dieser Satzung sowie der Hausordnung für die Übergangsheime und Notunterkünfte der Gemeinde Leopoldshöhe richtet sich nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Unterhaltung des Übergangwohnheimes für die Unterbringung von Aussiedlern und Zuwanderern in Leopoldshöhe vom 15. Dezember 1988 (KrBl. Lippe vom 25. Januar 1989, S. 38-39) und die Satzung über die Erhebung einer Gebühr für die Benutzung des Übergangwohnheimes für Aussiedler und Zuwanderer in Leopoldshöhe vom 15. Dezember 1988 (KrBl. Lippe vom 25. Januar 1989 S. 39) außer Kraft.